

Förderverein für evangelische Jugendarbeit in Roßdorf e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein für evangelische Jugendarbeit in Roßdorf“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).

Sitz des Vereins ist: Kirchgasse 3, 64380 Roßdorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Kinder- und Jugendarbeit der evangelischen Kirchengemeinde Roßdorf zu fördern. Der Verein will dies erreichen, indem er Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für Jugendarbeit finanziert, Jugendgruppen und -projekte der Kirchengemeinde unterstützt und die Teilnahme junger Menschen an christlich orientierten Veranstaltungen und Freizeiten ermöglicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.

Eine Neuaufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung der Bewerber. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Ohne Beachtung dieses Verfahrens werden Mitglieder des Vereins die vom Kirchenvorstand benannten Mitglieder des Vereinsvorstandes gem. § 5 der Satzung für die Zeit ihrer Bestellung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich mit einer sechswöchigen Frist zum Kalendervierteljahr dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob fahrlässig verstoßen hat. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 4 Vereinsbeiträge und Vermögen, Rechnungsprüfung

Der Verein finanziert sich durch

- a) Pflichtbeiträge der Mitglieder, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden;
- b) Spenden der Mitglieder und anderer Förderer des Vereins.

Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden. Mitglieder erhalten für ihre Mitarbeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihnen steht bei Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung zu. Im Übrigen darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch ungerechtfertigte Vergütungen begünstigt werden.

Das Vereinsvermögen muss nachhaltig, transparent und sicher angelegt werden. Eine Aufnahme von Schulden ist nicht gestattet.

Die Rechnungsprüfung erfolgt in Form einer Belegprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung jährlich gewählte Prüfer. Die Prüfer können ordentliche Mitglieder oder auch Freunde des Vereins sein, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Prüfer berichten bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entweder schriftlich oder persönlich über das zurückliegende Geschäftsjahr und schlagen entsprechend dem Ergebnis ihres Prüfungsberichtes der Mitgliederversammlung die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes vor.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier gewählten und bis zu zwei vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Roßdorf bestellten Mitgliedern.

Der durch Wahl zu bestimmende Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden;
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) einem Rechnungsführer;
- d) einem Schriftführer.

Die zuvor genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes, maximal bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus dem Kreis der Mitglieder.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Roßdorf kann, wie oben erwähnt, zu jeder Zeit ein eigenes Mitglied und einen Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Roßdorf zu weiteren Vorstandsmitgliedern des Vereins bestellen.

Der Vorstand wird im Rechtsverkehr von zwei Mitgliedern gemeinsam vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Abberufung des Vorstandes beschließen und Neuwahlen durchführen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Die Finanzierung von Projekten erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der ev. Kirchengemeinde Roßdorf. Er darf jährliche Ausgaben bis zur Höhe von 4.000 € alleinverantwortlich tätigen. Zusätzlich kann er Zahlungen direkt an die Kirchengemeinde Roßdorf zur Finanzierung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit bis zu einer Höhe von 80% des Kassenstandes alleinverantwortlich tätigen. An Stellenbesetzungsverfahren der vom Verein finanzierten oder mitfinanzierten Stellen nimmt er beratend teil.

Der Vorstand hat innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr zu legen.

Er übernimmt es im Übrigen, die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über Vereinsbelange zu unterrichten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege erfolgen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden einberufen:

- a) mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung.
- b) zur Präsentation der Inhalte der vom Verein finanzierten Gemeindejugendarbeit des vergangenen Jahres und der Planung für das laufende Jahr;
- c) zur Entlastung des Vorstandes;
- d) zur Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- e) zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder eine etwaige Auflösung,
- f) im Übrigen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, im Besonderen bei Entscheidungen über Ausgaben, die 10.000 € jährlich übersteigen.

Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder auf Antrag von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Tagesordnung schriftlich, bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, einzureichen.

Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Schriftliche Abstimmung ist auf Antrag zuzulassen.

Soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes erfordern, beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Auflösung und zu Satzungsänderungen bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Evangelische Kirche Roßdorf für Kinder und Jugend“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Vorstandsmitglieder Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 4. März 2020 beschlossen.